

G e s e t z

vom 21. Dezember 1960

über das Verbot des Betriebes von Geldspielautomaten.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Geldspielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Geschicklichkeitsspielautomaten, die durch Einwurf von Geld oder Wertmarken in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden und bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Geld oder Wertmarken auszahlen.

§ 2

Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten im Sinne des § 1 ist verboten.

§ 3

Geldspielautomaten, für deren Betrieb bereits im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Bewilligung vorliegt, dürfen noch bis zum zeitlichen Ablauf der Bewilligung betrieben werden.

§ 4

- (1) Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 einen Geldspielautomaten aufstellt oder betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu S 6.000.-- oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer in seinen Räumen die unbefugte Aufstellung eines Geldspielautomaten duldet.
- (2) Unbefugt aufgestellte oder unbefugt betriebene Geldspielautomaten können für verfallen erklärt werden.

§ 5

Die Vorschriften des Bundes auf dem Gebiete des Glücksspielwesens werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6

Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Hofkanzlei-Präsidialdekretes vom 6. Jänner 1836, Z. 23 PGS. Bd. 64 Nr. 5, in Bezug auf Geldspielautomaten außer Kraft. Im gleichen Zeitpunkt verlieren in den durch die Gebietsänderungsgesetze, BGBl. Nr. 110/1954 und LGBl. Nr. 42/1954, an das Land Niederösterreich zurückgefallenen Gebietsteilen die Bestimmungen des § 118 Abs. 6 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, LGBl. für Wien Nr. 27, mit der Abänderung durch das Landesgesetz vom 21. Juli 1947, LGBl. f. Wien Nr. 16, ihre Wirksamkeit.